

Acta

Sie dem D. Julius Fürst, jüdischen  
Glaubens, gestattete Erlaubung zu  
Leipzig unterrichtet in der aramäischen  
und talmudisch-rabbinischen Sprache  
und Literatur und die Spätliche Be-  
zeichnung von Sachian Cataloge zu  
belegen.

Rep. U. A.

XV. No. 208.

Leipzig

von

Dr. C. C. C. C.

zu Leipzig

No. 1830

Repert. **I.** No. 198.  
**VIII.**

„Acta die dem Dr. Fürst, jüdischen Glaubens, zu Leipzig gestattete Ertheilung von Privatunterricht in der aramäischen und talmudisch-rabbinischen Sprache und Literatur...“ | UAL

procc. 3. März 1839.

1.

*[Decorative flourish]*

Das Kultusministerium sendet  
auf dem abgelaufenen anliegenden Bericht der  
philosophischen Fakultät zu Leipzig vom 17.  
Februar dieses Jahres, worin es heißt, daß  
D. Julius Fürst, jüdischer Glaubens, allec-  
tor publicus der aramäischen und talmudischen  
rabbinischen Sprache und Litteratur auf der  
Universität Leipzig anzustellen und in dieser  
Eigenschaft akademische Vorlesungen halten  
zu lassen.

Dagegen erachtet Man, in Hinsicht auf die  
ihm von der theologischen und philoso-  
phischen Fakultät erteilten günstigen  
Erkenntnisse, für unbedingt, denselben  
die Zulassung von Privatunterricht in  
gedachten Sprachen, auch an Studierende,  
mit der Befehlsverbindung, daß er sich dabei  
aller Einmischung in das christlich theo-  
logische Gebiet enthalten, zu verpflichten,  
auch ihn in dieser Beziehung im Lichte  
wissenschaftlich zu beurteilen.

Da der akademische Senat, der  
hierdurch beauftragt, die philoso-

160 A.

120. 156.

Kultusministerium an den akademischen Senat vom 3. März 1839. Durch die Erlaubnis zur „Ertheilung von Privatunterricht in gedachten Sprachen, auch an Studierende“ wurde mit Julius Fürst erstmals seit der Gründung der Leipziger Universität ein nichtgetaufter Jude in den Lehrkreis der Universität aufgenommen. Seine Stellung als sogenannter *Lector für aramäische und talmudische Sprachen* war jedoch weder mit einer Vergütung noch mit irgendeiner akademischen Anerkennung verbunden. | UAL

Dubnow

*[Signature]*  
Institut

Das Ministerium dem die Ehre und das Recht  
 haben demnach nicht hat auf dem Grunde der  
 akademischen Statuten zu Leipzig vom 15. dinst.  
 Monat des D. J. h. die Ehre Dienst in dem oben  
 eingeworfenen Kandidaten aus der vorerwähnten  
 öffentlichen Vorrede zum *Lector publicus* der  
 akademischen, insbesondere der theologischen,  
 Vorrede und Literatur vorzunehmen, die seine  
 Eignung zum Professor, davon er bei seiner  
 akademischen wissenschaftlichen Tüch-  
 tigkeit ganz würdig gewesen wäre, in Betracht  
 zieht die bestehende Konstitution der  
 Universität, sowohl wie Christus, und in  
 besonderer wie Erbener der unregelmäßig  
 liturgischen Lehrgang nicht als Lehrer an  
 der Universität angenommen und zu  
 gelassen werden sollen inthumlich ist.

Man setzt aber voraus, daß der D. J. h.  
 Dienst als *Lector publicus* sich aller Gemis-  
 schung in der christlich theologischen Fakultät  
 enthalten, und vornehmlich der akademischen  
 Dienst wollen demselben demgegenüber befolgen  
 die,

proced. d. g. Juni 1857.

248. A.  
 171.

Kultusministerium an den akademischen Senat vom 9. Juni 1857. Ausdrücklich wurde in dem Berufsschreiben zum *Lector publicus* festgehalten, dass nur aufgrund der protestantischen Statuten der Universität keine Ernennung Fürsts zum Professor stattfinden könne, „derer er bei seiner anerkannten Tüchtigkeit ganz würdig gewesen wäre.“ | UAL



Das Ministerium des Cultus hat die Verfügung gemacht, dass der Doctor publicus der akademischen Universität zu Leipzig, Dr. phil. Julius Engel, in Anbetracht seiner verdienstlichen Verdienste, die ihm durch seine Mitgliedschaft in der Universitätsversammlung zufließen, eine Pension aus der Universitäts-Witwen- und Waisencasse zu bewilligen ist.

Es wird aber, wie es aus dem obigen schon zu erhellen scheint, nicht nur der Mitglied der Universitätsversammlung noch verlangt, er müsse auch persönlich seine Verdienste durch seine Mitgliedschaft in der Universitätsversammlung nachweisen, was in der Regel nicht der Fall ist, sondern nur die Mitgliedschaft in der Universitätsversammlung, wie auch die Pension aus der Universitäts-Witwen- und Waisencasse zu bewilligen ist.

Dr. phil. Julius Engel, Doctor publicus der akademischen Universität zu Leipzig, dessen Verdienste durch seine Mitgliedschaft in der Universitätsversammlung zufließen, ist berechtigt, eine Pension aus der Universitäts-Witwen- und Waisencasse zu bewilligen.

12. 5.

Kultusministerium an den akademischen Senat vom 12. Mai 1864. Mit halbherziger Lösung der Titularprofessur wurde Fürst weder Mitglied der Universitätsversammlung noch erhielt die Familie – im Falle seines Todes – Anspruch auf eine Pension aus der Universitäts-Witwen- und Waisencasse. | UAL